

**Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) der Stadt Neuenstein vom 15.
Dezember 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 17. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) der Stadt Neuenstein vom 15. Dezember 2008 beschlossen:

Satzungsänderung

Die nachfolgenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

Die aufgrund von § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) der Stadt Neuenstein vom 15. Dezember 2008 geltende Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis (Anlage)

ZE= Zeiteinheit = 15 Minuten

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,50 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen, Amtshilfeersuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,60 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	10,60 €/ZE
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	
	<i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</i>	
2.3	Zurücknahme eines Antrags	10,60 €/ZE
	<i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	
3	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	10,80 €/ZE
3.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10,50 €/ZE
3.3	Einsichtnahme	
3.3.1	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	10,50 €/ZE
3.3.2	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,50 €/ZE
	<i>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	
3.4	Schriftliche Auskunft über Steueridentifikationsnummern	11,50 €/ZE
4	Befreiung	
	Ausnahmebewilligung, Dispens von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,50 €/ZE
5	Beglaubigung, Bestätigung	
	Bestätigung und amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 €
	<i>Erstellung der Kopie muss durch Stadt erfolgen</i>	

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
6	Bescheinigungen	
6.1	Bescheinigung über eine entrichtete Gebühr bzw. Abgabe (Beispielsweise Kindergartengebühren, Gewerbesteuer usw. Vorlage beim Finanzamt oder für den Steuerberater)	17,70 €
6.2	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	5,60 €
6.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,60 €
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,10 €/ZE
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,80 €/ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	5,40 €/ZE
9	Anfertigung von Kopien	
	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format DIN A 3 und DIN A 4 (je Seite)	1,00 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	8,50 €
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144, 145 BauGB	9,40 €/ZE
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisvergabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	0,359 ‰ des Wertes
11.2	Bestätigung bei Abbruch	19,00 €
11.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	10,00 €/ZE
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer bei Bauvorhaben (§ 55 LBO) je Angrenzer	9,80 €
11.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO BW) je Baulast und Flurstück wenn keine Baulast besteht reduziert sich die Gebühr um die Hälfte	7,50 € 3,70 €

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
12	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	7,40 €
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	11,10 €/ZE
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1. Feiertagsgesetz)	11,10 €/ZE
14	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	7,70 €
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	9,50 €/ZE
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,50 €/ZE
16	Standesamt	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person/Verfahren	18,60 €
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,00 €
17.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,50 €
17.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	5,00 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	30,00 €
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 €
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahl (§10 Abs. 4 KomWG)	4,30 €
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	6,60 €
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,10 €/ZE
17.5	die Ablehnung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	18,60 €
	<i>Gebührenfrei sind:</i>	
	<i>Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG)</i>	
	<i>Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden</i>	
	<i>die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)</i>	
	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	

	<i>die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</i>	
	<i>die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)</i>	
	<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG)</i>	
	<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 5 BMG)</i>	
	<i>Verlustanzeige Pass oder Personalausweis</i>	
18	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	7,20 €
19	Fischereischeine	
19.1	Ausstellung/Verlängerung von Fischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	11,60 €
19.2	Ausstellung von Jugendfischereischeinen	11,60 €
19.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins	13,20 €
19.4	Ausstellung eines Ersatz-Jugendfischereischeins	13,20 €
20	Gewerbesachen	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (bei Personengesellschaften je Teilhaber)	
20.1.1	Gewerbeanmeldung	34,20 €
20.1.2	Gewerbeummeldung	11,10 €
20.1.3	Gewerbeabmeldung	10,30 €
20.1.4	weitere Ausfertigung	6,70 €
20.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
20.2.1	Einfache Auskunft - Einzelauskunft	14,80 €
20.2.2	Erweiterte Auskunft - Sammelauskunft	14,80 €
20.3	Spiele	
	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	10,60 €/ZE
21	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gemäß § 12 GastG erster Tag/je weiterer Tag	9,00 €/3,00 €
22	Plakatierung	
	Plakatierung	11,10 €/ZE
23	Polizeirecht (Maßnahmen gem. der örtlichen Umweltschutzverordnung)	
23.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	9,50 €/ZE
23.2	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	9,50 €/ZE
23.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	9,50 €/ZE
23.4	Aufgaben nach der PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	9,50 €/ZE
Im Einzelfall können Portogebühren zusätzlich zur Verwaltungsgebühr anfallen		

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Änderungen.

V HINWEIS ÜBER DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND/ODER FORMVORSCHRIFTEN NACH § 4 ABS. 4 GEMEINDEORDNUNG

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn dies nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI AUSFERTIGUNGSVERMERK

Neuenstein, den 18.12.2018

Gez.

Karl Michael Nicklas

Bürgermeister